

Vorlage an den Landrat

Titel: Änderung von § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
Steuerfussdekrets-Referendum; Erweiterung des Gegenvorschlags zur
formulierten Verfassungsinitiative «Für gesunde Staatsfinanzen ohne
Steuererhöhung»

Datum: 13. Juni 2017

Nummer: 2017-226

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/226

Änderung von § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung, Steuerfussdekrete-Referendum; Erweiterung des Gegenvorschlags zur formulierten Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung"

vom 13. Juni 2017

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (LRV 2014/348 und 2015/435) beschloss der Landrat am 1. Juni 2017 als Fremdänderung unter anderem eine Revision von § 19^{bis} des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG, SGS 331). Die neu beschlossene Formulierung lautet:

¹ *Aufgrund des Aufgaben- und Finanzplans legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105% und mindestens bei 95%.*

² *Eine andere Festlegung als bei 100% untersteht dem fakultativen Referendum.*

Im Nachgang an die Beschlussfassung hat sich gezeigt, dass § 19^{bis} Absatz 2 möglicherweise verfassungswidrig ist, bestimmt doch § 63 Absatz 3 Satz 2 der Kantonsverfassung, dass Dekrete der Volksabstimmung nicht unterliegen.

1.2. Ziel der Vorlage

Ziel dieser Vorlage ist, eine verfassungsmässig einwandfreie Grundlage für die vom Landrat beschlossene Änderung des Steuergesetzes zu schaffen. Mit einer Ergänzung von § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit einem Buchstaben d, soll die verfassungsmässige Grundlage für das fakultative Referendum im Zusammenhang mit Änderungen des kantonalen Einkommenssteuerfusses geschaffen werden.

1.3. Erläuterungen

1.3.1

In § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung wird festgehalten, welche Beschlüsse des Landrates auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterbreitet werden. Eine Änderung des kantonalen Einkommenssteuerfusses gemäss dem geltenden wie auch dem revidierten, aber noch nicht in Kraft getretenen § 19^{bis} StG fällt nicht darunter. Somit ist fraglich, ob die Änderung des kantonalen Einkommenssteuerfusses dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann,

zumal der Einkommenssteuerfuss in einem Dekret geregelt ist und § 63 Absatz 3 KV festhält, dass Dekrete nicht der Volksabstimmung unterliegen.

Um dem am 1. Juni geäusserten, klaren Willen des Landrates zu entsprechen, dass die per Dekret beschlossene Festlegung des Einkommenssteuerfusses bei einem anderen Wert als 100 % der Staatssteuer der fakultativen Volksabstimmung unterliegen soll, schlägt der Regierungsrat eine Ergänzung von § 31 Absatz 1 KV vor. In einem neuen Buchstaben d soll das Steuerfuss-Referendum als Ausnahme zu § 63 Absatz 3 explizit festgehalten werden.

Die beantragte neue Verfassungsbestimmung lautet:

§ 31 Fakultative Abstimmungen, Absatz 1, Buchstabe d (neu)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

...

d. als Ausnahme zu § 63 Abs. 3 die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses für das folgende Steuerjahr bei einem anderen Wert als 100% der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.

Mit dieser Verfassungsänderung würde sichergestellt, dass die vom Landrat bereits beschlossene Anpassung des Steuergesetzes verfassungskonform ist.

1.3.2

Die Teilrevision der Kantonsverfassung, die der Landrat am 1. Juni 2017 beschlossen und der formulierten Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“ als Gegenvorschlag gegenübergestellt hat, sieht Anpassungen beim fakultativen Referendum vor. So werden damit die massgeblichen Beträge erhöht, ab welchen eine Ergreifung des Finanzreferendums, möglich ist.

Die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung ergänzt die bereits beschlossene Teilrevision der Verfassung nun insofern, als auch sie eine Anpassung des fakultativen Referendums anstrebt. Sie bildet daher auch sowohl formell wie materiell eine Erweiterung des am 1. Juni 2017 beschlossenen Gegenvorschlags. Entsprechend muss dieser um die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung ergänzt zur Abstimmung gebracht werden.

Die Abstimmungsfrage, die der Regierungsrat am 2. Juni 2017 nach dem Grundsatz der Einheit der Materie formuliert hat, wird daher wie folgt angepasst: *Wollen Sie den Gegenvorschlag „Änderungen der Kantonsverfassung vom 1. Juni und vom 15. Juni 2017“ sowie das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 annehmen?*

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm. Sie stellt vielmehr – wie gezeigt – eine zwingende Voraussetzung der Änderung des Steuergesetzes vom 1. Juni 2017 dar und bildet formell – hinsichtlich Erlassstufe – wie materiell – hinsichtlich Regelungsmaterie – eine Ergänzung des bereits beschlossenen Gegenvorschlags.

1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit dieser Vorlage wird eine verfassungsmässig einwandfreie Grundlage für die vom Landrat beschlossene Änderung von § 19^{bis} Absatz 2 des Steuergesetzes geschaffen.

Da die Verfassungsänderung Teil eines Gegenvorschlags zu einer formulierten Verfassungsinitiative bildet, bedarf es entsprechend der Regelung in § 78a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) keines Vernehmlassungsverfahrens.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Keine

1.7. Finanzrechtliche Prüfung

Keine

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung orientiert sich ganz eng an der vom Landrat am 1. Juni 2017 beschlossenen Änderung von StG § 19^{bis}. Sie hat daher keine Auswirkungen ausser der verfassungsmässigen Sicherung dieses Landratsbeschlusses.

1.9. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der hier vorgeschlagenen Ergänzung von § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung formell wie inhaltlich um eine Ergänzung des am 1. Juni 2017 vom Landrat beschlossenen Gegenvorschlages zur formulierten Verfassungsinitiative „Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“. Entsprechend wird dem Landrat beantragt, den Gegenvorschlag um die hierin unterbreitete Verfassungsänderung zu erweitern.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Verfassungsänderung also um einen Gegenvorschlag zu einer Initiative handelt, konnte – wie ebenfalls bereits erwähnt- nach GpR § 78a Abs. 2 auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Der Gegenvorschlag vom 1. Juni 2017 zur formulierten Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“ wird um die unter Zif. 1 beschlossene Änderung der Kantonsverfassung erweitert. Der erweiterte Gegenvorschlag wird der formulierten Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung“ gegenübergestellt und dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Liestal, 13. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Verfassungsänderung

Landratsbeschluss

Änderung der Kantonsverfassung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Der Gegenvorschlag vom 1. Juni 2017 zur formulierten Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" wird um die unter Zif. 1 beschlossene Änderung der Kantonsverfassung erweitert. Der erweiterte Gegenvorschlag wird der formulierten Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" gegenübergestellt und dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 31 Fakultative Abstimmungen, Absatz 1, Buchstabe d (neu)

¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

d. als Ausnahme zu § 63 Abs. 3 die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses für das folgende Steuerjahr bei einem anderen Wert als 100% der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Diese Änderung tritt gleichzeitig und nur zusammen mit der vom Landrat am 1. Juni 2017 beschlossenen Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: